Anfrage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 26.4.2017

Status der wasserrechtlichen Genehmigung für die Fa. „Baustoffrecycling Dallmann“ im Industiegebiet Engter, Igels Sand (Hafen Engter)

Auf mündliche Anfrage wurde mir verwaltungsseitig durch Herrn Greife am 23.3.17 mitgeteilt, dass nach einem gemeinsamen Ortstermin von Verwaltung, Gewerbeaufsichtsamt und Unterer Wasserbehörde im IG Engter am 22.3.17 den Firmen Dallmann, Bergschneider und Deutsche Frühstücksei nunmehr aufgegeben worden sei, bis zum 1.7.17 wasserrechtliche Genehmigungen für die jeweiligen Betriebe einzuholen.

Grundlage der bis zum jetzigen Datum geübten Praxis der Wassereinleitung seien demnach Genehmigungen im Zusammenhang mit dem B-Plan 99 gewesen, die mehr als zwanzig Jahre zurückliegen. Aus jener Zeit datiert laut Auskunft vom 23.3. ein Vertrag der alten Anlieger dieses B-Planes mit dem Wasser- und Schifffahrtsverband, der eine "Einleitung in einen Graben" des Verbandes erlaubt. Eine Einleitungserlaubnis in den Pelkebach insbesondere für die „Baustoffrecycling Dallmann“ besteht demnach derzeit nicht.

Als Anlage lege ich dieser Anfrage das Analyseergebnis der Wasserprobe, die von Mitarbeitern des ABB Anfang März dieses Jahres am Abfluss der Fa. Dallmann in den Vorfluter des Pelkebaches genommen und von Frau Lamla zur weiteren Untersuchung an das Labor Wessling weitergeleitet wurde. Im Ergebnis wurden 16 verschiedene PAKs mit einem Gesamtwert von 65,4 Mikrogramm/L festgestellt.

Das Analyseergebnis ist bedingt aussagefähig, da die Wasserprobe in einem Kunststoffbehältnis verwahrt wurde. Kunststoff nimmt PAK-Stoffe auf und durch die zweiwöchige Lagerzeit können Abweichungen von den festgestellten Werten nicht ausgeschlossen werden.

Ungeachtet etwaig quantitativ nicht präziser Messergebnisse muss qualitativ davon ausgegangen werden, dass PAK-haltiges Oberflächenwasser vom Betriebsgelände der Fa. Dallmann in den Pelkebach abgeflossen ist. Dieses stimmt besonders bedenklich, da das Betriebsgelände in unmittelbarer Nähe zum Wassereinzugsgebiet Wittefeld liegt.

In der mir vorliegenden BImSchg-Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes an die Fa. Dallmann vom 18.11.91 heißt es, dass „ bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei der Einleitung von Abwässern, ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bei der zuständigen Behörde zu stellen ist.“

In der BImSchG- Genehmigung vom 23.6.93, in der die „Wiederaufarbeitung von pechstämmigen Straßenausbaustoffen“ an dem Standort durch die Fa. Dallmann erlaubt heißt es u.a. : „ Die Betriebsflächen müssen so angelegt sein, daß wassergefährdende Stoffe nicht über den Flächenrand hinaus in den Untergrund bzw. ein Gewässer (offenes Gewässer/Grundwasser) gelangen können.“

Dieses vorausgeschickt erbitte zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 26.4.17 um die Beantwortung folgender Fragen:

1) Hat der Ortstermin der o.g. Behördenvertretungen am 22.3.17 im IG Engter ergeben, dass die wasserrechtlichen Auflagen nach den BImSchG-Genehmigungen aus den Jahren ´91 und ´93 durch die Fa. Dallmann eingehalten worden sind?
2) Besteht eine rechtliche Verpflichtung auf Einholung einer Einleitungserlaubnis von Niederschlagswasser vom Betriebsgelände der Fa. Dallmann in ein offenes Gewässer/Grundwasser? Falls ja, seit wann besteht diese Verpflichtung?
3) Liegt trotz Inbetriebnahme der Behandlung und des Umschlages von pechstämmigen Straßenausbaustoffen bei einer nicht fristgerechten Einholung einer Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser ein Versäumnis der beteiligten Behörden oder allein ein Versäumnis des antragspflichtigen Unternehmens vor?
4) Ist nach Kenntnis der Verwaltung ein Antrag auf Einleitungserlaubnis vor oder nach Inbetriebnahme der „Wiederaufarbeitung von pechstämmigen Straßenausbaustoffen“ bis zum Jahr 2016 seitens der Fa. Dallmann gestellt worden?
5) Bei welcher Behörde hätte diese Erlaubnis gestellt werden müssen?
6) Welche Behörde hätte nach Kenntnis der Verwaltung die etwaig firmenseitig erfolgten Einrichtungen zur Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen abnehmen müssen?
7) Wohin entwässert nach Feststellung der Beteiligten am Ortstermin vom 22.3 zurzeit das Niederschlagswasser auf der Lagerfläche für PAK-haltigen Straßenabbruch auf dem Gelände der Fa. Dallmann?
8) Durch welche Vorkehrungen ist auf dem Gelände sichergestellt, dass eine Mischung des PAK-haltigen Niederschlagswassers mit den anderen auf dem Gelände anfallenden Niederschlagswässern nicht erfolgt?
9) Welcher weiterführenden Behandlung wird das PAK-haltige Niederschlagswasser unterzogen?
10) Besteht eine Genehmigung, nach der die Fa. Dallmann Niederschlagswasser in den Pelkebach abführen darf?
11) Ist eine Einleitung von Niederschlagswasser in einen „Graben“ des Wasser und Schifffahrtsverbandes (Verwaltungsauskunft vom 23.3.) genehmigungsrechtlich erfasst?
12) Wohin entwässert dieser Graben des Wasser-und Schifffahrtsverbandes?
13) Wie bewertet die Verwaltung die Messergebnisse des Labors Wessling , die auf eine Einleitung von PAK-haltigen Niederschlagswasser in den Pelkebach hinweisen?
14) Welche genehmigungsrechtlichen Konsequenzen sind etwaig nach den Befunden des Labors Wessling für den Betrieb der „Baustoffrecycling Dallmann“ nach Auffassung der Verwaltung angezeigt?

gez. Dieter Sieksmeyer